

Im Vergleich zum Entwurf ergeben sich in der finalen Fassung der FINIV zusammenfassend die folgenden wesentlichen materiellen Änderungen:

Titel	Gegenstand	FINIV Ref.	Änderungen
Allgemeine Bestimmungen	Wirtschaftliche Verbundenheit/Familiäre Verbundenheit/Gesetzlich geregelte Mandate	Art. 3 ff.	Einführung von neuen Bestimmungen zum Zweck der Präzisierung betreffend die Ausnahmen der wirtschaftlichen und familiären Verbundenheit sowie der gesetzlich geregelten Mandate, namentlich mit Blick auf Unternehmenstresorerien und Trustees.
Gemeinsame Bestimmungen	Organisation	Art. 12	Betreffend die organisatorischen Vorgaben wurden folgende Präzisierungen vorgenommen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Insgesamt wurde das Verhältnis zwischen den institutsspezifischen Vorgaben und den allgemeinen Anforderungen durch eine bessere Abgrenzung der jeweiligen Bestimmungen geklärt (vgl. Art. 23, 37, 51 u. 66 FINIV).</li> <li>• Neu müssen alle Finanzinstitute über das Personal verfügen, das ihrer Geschäftstätigkeit angemessen und entsprechend qualifiziert ist.</li> </ul>
	Öffentliches Angebot von Effekten auf dem Primärmarkt	Art. 14 Abs. 2	Angebote an Einrichtungen und Personen nach Art. 65 Abs. 2 und 3 FINIV gelten nicht als öffentlich.
	Übertragung von Aufgaben	Art. 15–17	Auch hier wurde eine bessere Abgrenzung zwischen den institutsspezifischen Vorgaben und den allgemeinen Anforderungen hinsichtlich der Übertragung von Aufgaben vollzogen (vgl. Art. 40 u. 56 FINIV).
Vermögensverwalter und Trustees	Gewerbmässigkeit	Art. 19	Die Kriterien zur Bestimmung der Gewerbs- bzw. Berufsmässigkeit von Vermögensverwaltern und Trustees wurden genauer eingegrenzt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Neu ist bei Überschreitung eines Transaktionsvolumens von CHF 2 Mio. keine Gewerbmässigkeit mehr gegeben (Streichung von lit. d).</li> <li>• Die Schwellenwerte nach Abs. 1 sowie die Tätigkeiten nach Abs. 2 gelten neu nicht für Verwalter von Kollektivvermögen nach Art. 24 Abs. 2 FINIG.</li> <li>• Die Bestimmung betreffend nahestehende Personen wurde gestrichen.</li> </ul>
	Anspruch auf Unterstellung unter eine Aufsichtsorganisation	Art. 21 Abs. 2	Es wurde neu die Möglichkeit geschaffen, die Unterstellung unter eine Aufsichtsorganisation von einem besonderen gesetzlichen Berufsgeheimnis abhängig zu machen.

	Qualifizierte Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer	Art. 25 Abs. 1	Die Anforderungen an die Berufserfahrung und Ausbildung qualifizierter Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer bei Vermögensverwaltern und Trustees wurden dahingehend präzisiert, dass die Anforderung an die Ausbildung neu auf 40 Stunden festgelegt wurde.
	Risikomanagement und interne Kontrolle	Art. 26 Abs. 2 lit. a und Abs. 3	Bei den Schwellenwerten wurden folgende Änderungen vorgenommen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Schwellenwert des jährlichen Bruttoertrags betreffend das Erfordernis der Unabhängigkeit des Risikomanagements und der internen Kontrolle von ertragsorientierten Tätigkeiten wurde von CHF 1,5 Mio. auf CHF 2 Mio. heraufgesetzt.</li> <li>• Die Schwellenwerte (jährlicher Bruttoertrag von weniger als CHF 2 Mio. oder Unternehmensgrösse von fünf oder weniger Vollzeitstellen) müssen neu in zwei von drei vergangenen Geschäftsjahren erreicht oder in der Geschäftsplanung vorgesehen sein.</li> </ul>
	Mindestkapital	Art. 27 Abs. 5	Neu kann die FINMA Personengesellschaften und Einzelunternehmen gestatten, anstelle des Mindestkapitals (CHF 100'000) eine Sicherheit (Bankgarantie oder Bareinlage) auf einem Sperrkonto einer Bank zu hinterlegen.
Verwalter von Kollektivvermögen	Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle	Art. 38 Abs. 3	Neu sind Verwalter von Kollektivvermögen, die Teil einer von der FINMA konsolidiert beaufsichtigten Finanzgruppe sind, von der Unabhängigkeitsregel ausgenommen.
	Aufgaben	Art. 39 Abs. 2	Ein Verwalter von Kollektivvermögen, der auch die individuelle Vermögensverwaltung anbietet, darf das Vermögen des Anlegers neu nur mit Zustimmung des Kunden in Anteilen der von ihm verwalteten kollektiven Kapitalanlagen anlegen.
	Übertragung von Aufgaben	Art. 40 Abs. 1	Bei der Verwaltung von Kollektivvermögen wurde explizit klargestellt, dass die Übertragung von Aufgaben auch an Vermögensverwalter unterhalb der in Art. 24 Abs. 2 FINIG vorgesehenen De minimis-Schwellenwerte erfolgen kann.
	Rechnungslegung und Geschäftsbericht	Art. 47 Abs. 3	Neu gilt die Pflicht zur Einreichung des Geschäftsberichts an die FINMA (Art. 47 Abs. 2 FINIV) nicht für Verwalter von Kollektivvermögen, denen gestützt auf Art. 37 Abs. 5 FINIV eine Ausnahme gewährt wird.
Fondsleitung	Aufgaben	Art. 55 Abs. 3	Neu darf eine Fondsleitung, die auch die individuelle Vermögensverwaltung (Art 6 Abs. 3 i.V.m. Art. 17 Abs. 1 FINIG) anbietet, das Vermögen der Anlegerin oder des Anlegers weder ganz noch teilweise in Anteilen der von ihr verwalteten kollektiven Kapitalanlagen anlegen, es sei denn, die Kundin oder der Kunde hat zuvor eine allgemeine Zustimmung gegeben.
Aufsicht von Vermögensverwaltern und Trustees	Inländische Gruppengesellschaften	Art. 83 Abs. 1	Die Bestimmung wurde dahingehend konkretisiert, dass eine laufende Aufsicht im Rahmen der Gruppenaufsicht voraussetzt, dass die Gruppengesellschaft eng in das Risikomanagement, die interne Kontrolle und die interne Revision der Finanzgruppe eingebunden ist.